

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Frau Dr. Henschel/Frau Maschlanka

Telefon: 0385 / 588-6503

E-Mail: c.henschel@lm.mv-regierung.de

AZ: 722-23240-2012/002-074

An die  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsämter in  
Mecklenburg-Vorpommern

(nur per E-Mail)

Schwerin, 02.10.2020

Nachrichtlich: Bauernverband M-V e. V.  
Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e. V. (HSZV)  
Schweinekontroll- und Beratungsring e. V. (SKBR)  
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
LFA, LALLF  
Abteilung 3, LM

### **Tierschutz;**

### **Eingriffe an Tieren; Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen, (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung - FerkBetSachkV)**

hier: **Erteilung des Sachkundenachweises durch die zuständige Behörde gemäß § 6 Absatz 2 FerkBetSachkV**

### Anlagen:

1. Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises
2. Sachkundenachweis für Personen gemäß § 6 Absatz 2 FerkBetSachkV
3. Bescheinigung der Praxisphase
4. Prüfungsbescheinigung über die praktische Prüfung

Die Narkose von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln mit Isofluran zur Kastration ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 TierSchG grundsätzlich dem Tierarzt vorbehalten.

Seit dem 17.01.2020 können Landwirte und andere Personen einen Sachkundenachweis auf Grundlage der FerkBetSachkV erwerben, um die Betäubung bei diesem Eingriff selbst durchführen zu dürfen.

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

### **Hausanschrift:**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-6024

E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)

Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Für den Erwerb dieses Sachkundenachweises muss der Tierhalter bestimmte Voraussetzungen erfüllen, an einem mindestens 12-stündigen anerkannten Lehrgang teilnehmen und diesen mit einer theoretischen Prüfung abschließen.

Danach erfolgt eine Praxisphase unter der ständigen Aufsicht eines Tierarztes, die ebenso mit einer praktischen Prüfung beendet wird.

Im Anschluss an die erfolgreich abgelegten Prüfungen kann der Sachkundenachweis unter Vorlage der notwendigen Unterlagen von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung des Sachkundenachweises ist nach § 1 Nr. 2 Tierschutzzuständigkeitsgesetz (TierSchZG M-V) vom 28. September 2000 das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA).

Voraussichtlich im 4. Quartal 2020 wird das TierSchZG M-V durch die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts, zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens ersetzt.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind die VLÄ gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 weiterhin zuständige Behörde für die Erteilung des Sachkundenachweises.

Die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte werden hiermit gebeten, bei der Erteilung des Sachkundenachweises nach § 6 Absatz 2 FerkBetSachkV die folgenden Maßgaben zu beachten:

### **Erteilung des Sachkundenachweises**

#### **1. Antrag zur Erteilung des Sachkundenachweises**

Die Antragstellung erfolgt durch die Person, die die Sachkunde erlangen möchte, unter Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen VLA. Zur Antragstellung kann das in Anlage 1 enthaltene Musterformular „Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises“ genutzt werden.

#### **2. Prüfung des Antrages vor Erteilung der Sachkunde**

Nach Eingang des Antrags und vor Erteilung der Sachkunde sind folgende Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen:

- der Nachweis über die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- der Nachweis über die erforderliche Zuverlässigkeit
  - durch ein aktuelles Führungszeugnis **und**

- eine Erklärung, dass gegen den Antragsteller in den zurückliegenden drei Jahren oder aktuell kein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren anhängig ist oder war und kein Zwangsgeld zur Beseitigung festgestellter Verstöße festgesetzt wurde,
- der Nachweis über
  - den Abschluss eines Ausbildungsberufes oder Studienganges, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird (z. B. über die Kopie des Gesellenbriefes oder des Studienabschlusses), **oder**
  - die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln umfasst hat (z.B. über die originale Bescheinigung des landwirtschaftlichen Betriebs über die bisherige Tätigkeit),
- der Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Sachkundelehrgang,
- der Nachweis über die erfolgreich abgelegte theoretische Prüfung,
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Praxisphase zur Übung der praktischen Durchführung der Betäubung von Ferkeln zum Zweck der Kastration unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes (Anlage 3),
- der Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung (Anlage 4).

#### Hinweise zur Anerkennung anderer Nachweise:

Nachweise, die in anderen Bundesländern durch anerkannte Lehrgänge und Prüfungen erworben wurden, sind anzuerkennen.

Sofern zum (teilweisen) Nachweis der Sachkunde nach FerkBetSachkV Unterlagen aus anderen Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten vorgelegt werden, sind diese dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zur Prüfung zuzuleiten (§ 6 Absatz 3 FerkBetSachkV).

Sachkundenachweise, die in anderen Bundesländern ausgestellt wurden, sind ebenso anzuerkennen.

#### 3. Erteilung der Sachkunde

Nach erfolgreicher Überprüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Sachkunde bescheinigt. Dazu kann das in Anlage 2 enthaltene Musterformular „Sachkundenachweis für Personen gemäß § 6 Abs. 2 FerkBetSachkV“ verwendet werden.

**Gebühren** sind derzeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Gebührennummer 1.1.2 der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung (VetKostVO) vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, ber. 279) geändert worden ist, nach Aufwand zu erheben.

Voraussichtlich im Herbst 2020 tritt die Novellierung der VetKostVO in Kraft. Für die „Bescheinigung der Sachkunde nach § 6 Abs. 2 Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)“ sind dann Gebühren „nach Zeitaufwand, mindestens 25 Euro“ zu erheben.

#### 4. Widerruf des Sachkundenachweises

Der Sachkundenachweis soll gemäß § 6 Absatz 4 widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die sachkundige Person die gemäß Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat.

#### **Fortbildungspflichten der sachkundigen Person**

Sachkundige Personen sind

- innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und
- nachfolgend mindestens alle fünf Jahre

verpflichtet

- an einer **Überprüfung der praktischen Fähigkeiten** bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin (§ 6 Absatz 5 FerkBetSachkV) sowie
- an einer mindestens **zweistündigen Fortbildungsschulung**, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin (§ 6 Absatz 6 FerkBetSachkV)

teilzunehmen.

**Die Teilnahme an der Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und die Teilnahme an der Fortbildungsschulung sind Ihnen als zuständige Behörde auf Verlangen nachzuweisen.**

Kann die sachkundige Person den Nachweis über die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten nicht erbringen, soll eine Frist für die Teilnahme an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten gesetzt werden. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten, soll der Sachkundenachweis **widerrufen** werden.

Eine Überprüfung der praktischen Fähigkeiten kann auch außerhalb der Zeitintervalle nach Satz 1 angeordnet werden, sofern der Verdacht besteht, dass die praktischen Fähigkeiten bei einer Person nicht mehr vorliegen.

## Hinweise zum Vollzug

Bei veterinärrechtlichen Kontrollen von ferkelerzeugenden Betrieben, die die Kastration von männlichen Ferkeln unter Betäubung mit Isofluran durchführen, ist das Vorliegen

- gültiger Sachkundenachweise,
- ggf. von Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungspflichten der Inhaber der Sachkundenachweise (Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bzw. Fortbildungsschulung),
- von Aufzeichnungen über Komplikationen bei der Narkose (Aufbewahrungsfrist 3 Jahre)

zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren.

Verstöße bei der Kastration von männlichen Ferkeln unter Betäubung mit Isofluran, insbesondere durch „nicht sachkundige“ Personen, sind grundsätzlich unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des TierSchG zu ahnden.

Eine Ahndung von verschiedenen Verstößen ist gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 7 und/oder Nr. 8 sowie § 18 Absatz 2 TierSchG möglich.

Rechtsgrundlage TierSchG	Verstoß
§ 18 Abs. 1 Nr. 7, 1. Halbsatz	Durchführen der Kastration ohne Betäubung
§ 18 Abs. 1 Nr. 7, 2. Halbsatz i. V. m. § 2 FerkBetSachkV	Durchführen einer Betäubung ohne Tierarzt zu sein und ohne den nach FerkBetSachkV vorgeschriebenen Sachkundenachweis
§ 18 Abs. 1 Nr. 8, 1. Halbsatz	Durchführen eines nach § 6 Abs. 1 Satz 1 verbotenen Eingriffs (z. B. Kastration bei Ferkeln, die älter als 8 Tage sind)
§ 18 Abs. 1 Nr. 8, 2. Halbsatz	Durchführen der Kastration bei abnormalem physiologischem Befund ohne Tierarzt zu sein
§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 5 TierSchG	einem Tier z. B. durch die Nichtanwendung von Arzneimitteln ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen

## Zuständigkeiten des LM

In diesem Zusammenhang wird auf den **Erlass zur vorübergehenden Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 7 FerkBetSachkV** vom 09.07.2020 (und zukünftig gemäß der o. g. Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung) verwiesen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist zuständige Behörde für die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung der Einrichtungen, die Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durchführen, für die Bestellung des Prüfungsausschusses für die Prüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und für die Bestellung eines Tierarztes oder einer Tierärztin für die praktische Prüfung.

Aufgrund der Außenvertretungskompetenz ist das Ministerium nach § 6 Absatz 3 für die Anerkennung von Sachkundenachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten zuständig.

Im Auftrag

gez. Dr. Bernd Broschewitz

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes (Tierschutzzuständigkeitsgesetz – TierSchZG M-V) vom 28.09.2000 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7833-1)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96)
- Kostenverordnung für Amtshandlungen der Veterinärverwaltung (Veterinärverwaltungskostenverordnung - VetKostVO M-V) Vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, ber. 279)